

05 - Entwicklung und strategische  
Steuerung  
Daniela Krüger

Datum:  
07.11.2024

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Fachförderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände  
und sonstige Organisationen (Sozialfondsrichtlinie- SozFRL)**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	21.11.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt
N	26.11.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	28.11.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Interne Services vom 15.03.2024 wurde die Einführung eines Fördermittelmanagements vorgestellt. Dieses sieht eine Vereinheitlichung von allgemein gültigen Fördergrundsätzen und Verfahrensabläufen vor, wofür eine Dienstanweisung für Zuwendungen erlassen wurde. Diese regelt unter anderem auch den Aufbau von Förderrichtlinien.

Anhand dieser Dienstanweisung wurde die Richtlinie der Hansestadt Lüneburg die Fachförderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen (Sozialfondsrichtlinie- SozFRL) erarbeitet.

Freie Wohlfahrtsverbände sind von der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen, da diese auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen können, um ihre sozialen Projekte und Maßnahmen erfolgreich durchzuführen und die Bedürftigen zu unterstützen.

Diese Förderrichtlinie zielt darauf ab, dass die Förderung primär denjenigen Vereinen, Verbänden und Organisationen zugutekommt, die auf diese Mittel angewiesen sind, um ihre sozialen Projekte und Maßnahmen erfolgreich durchzuführen.

Der Entwurf der Fachförderrichtlinien ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

### **Folgenabschätzung:**

**A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Sicherung des sozialen Zusammenhalts
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

## B) Klimaauswirkungen

### a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

und/oder

- Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

### b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

### c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
  - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

## Finanzielle Auswirkungen:

### Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 30  
aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 70.000,00
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:  
Ja x, im Haushaltsentwurf 2025/26 aufgenommen  
Nein  
Teilhaushalt / Kostenstelle: 50210  
Produkt / Kostenträger: 4339503/31500103  
Haushaltsjahr: 2025/26
- e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

- Entwurf Förderrichtlinie
- Anlage 1 zur Förderrichtlinie
- Anlage 2 zur Förderrichtlinie

**Beschlussvorschlag:**

Aktualisierung aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 26.011.2024:

Der Förderrichtlinie wird mit folgenden Änderungen zugestimmt.

1. Die Antragsfrist gemäß Punkt 7.1 des Antragsverfahrens soll verlängert und auf den Zeitpunkt 31.08 datiert werden. Der geänderte Satz lautet: „Die Antragsfrist beginnt am 01.01. und endet am 31.08. eines Jahres.“

2. Der Umfang Förderung gemäß Punkt 5 soll geändert werden. Der geänderte Satz lautet: „Die maximale Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 20.000 € pro Jahr. In begründeten Ausnahmefällen kann dies überschritten werden.“

3. In Bezug zur Fördergrenze in Höhe von 70.000 € gemäß Punkt 5 soll der Satz geändert werden. Der geänderte Satz lautet: „Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf die im Haushalt festgeschriebenenen Summe begrenzt und beträgt mindestens 70.000 €.“

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---



## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen (Sozialfondsrichtlinie-SozFRL)**

### **Einleitung/ Präambel**

Die Hansestadt Lüneburg schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen. Das bürgerschaftliche Engagement hat eine besondere Bedeutung in der Hansestadt Lüneburg. Die Vereine und Verbände übernehmen eine unverzichtbare Funktion innerhalb des gesellschaftlichen und sozialen Lebens in der Hansestadt. Dank ihrer großen Vielfalt und Zuverlässigkeit stellen die Vereine, Verbände und Organisationen sicher, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein umfassendes und attraktives Angebot zur Verfügung steht, welches ihnen die Möglichkeit bietet, ihre individuellen Interessen aktiv zu verfolgen und am gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben.

Ziel der Richtlinie ist, eine Verbesserung der Teilhabe der Lüneburger Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Einkommen, Lebenslage oder Erwerbsstatus zu fördern.

### **1. Zuwendungszweck**

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom XX.XX.XX fördert die Hansestadt Lüneburg im Stadtgebiet ansässige oder überwiegend im Stadtgebiet tätige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die im sozialen Bereich tätig sind.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Möglichkeiten der Zuschussgewährung von Dritten sind vorrangig und im vollen Umfang auszuschöpfen. Die Zusammenarbeit und insbesondere Kooperationsprojekte von verschiedenen Antragsstellern werden ausdrücklich begrüßt und gefördert.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Der Sozialfonds der Hansestadt Lüneburg fördert Institutionen, Projekte sowie Maßnahmen, die einen messbaren positiven Beitrag zur sozialen Entwicklung und zum Gemeinwohl leisten.

Gefördert werden insbesondere:

- Projekte zur Unterstützung benachteiligter Gruppen: Maßnahmen, die darauf abzielen, die Lebenssituation von Menschen in schwierigen sozialen Lagen zu verbessern.



- Förderung von ehrenamtlichem Engagement: Initiativen, die das freiwillige und ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde unterstützen und nachhaltig stärken.
- Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe: Projekte, die Barrieren abbauen und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben ermöglichen
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen und sozialen Netzwerken: Aktivitäten, die den Aufbau und die Stärkung von Selbsthilfegruppen und sozialen Netzwerken fördern, um die gegenseitige Unterstützung und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu stärken.
- Präventions- und Interventionsprojekte: Initiativen, die präventive Maßnahmen gegen soziale Probleme wie Gewalt, Sucht oder Obdachlosigkeit entwickeln und anbieten oder Interventionen zur direkten Unterstützung Betroffener umsetzen.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte ausschließlich im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.

Nach dieser Fachförderrichtlinie sind nicht zuwendungsfähig:

- Institutionen oder Angebote mit überwiegend bzw. ausschließlich religiösem, berufs- oder vereinsbezogenem, parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Charakter sowie Projekte, die überwiegend der Ausübung in Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen
- trägerbezogene Gremiensitzungen oder ähnliche institutionelle Veranstaltungen, Veranstaltungen, die sich nur an Mitglieder der Institution richten.

### **3. Zuwendungsempfangende**

Antragsberechtigt sind im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg ansässige oder überwiegend im Gebiet der Hansestadt Lüneburg tätige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen.

Freie Wohlfahrtsverbände sind von der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.

### **4. Voraussetzung für die Förderung**

Für die zu fördernden Projekte, Maßnahmen oder der Institution muss eine Konzeption oder Leistungsbeschreibung eingereicht werden, aus welcher der Bedarf beschrieben wird.

Zudem ist durch die/der Antragssteller/in eine plausible und kostendeckende Gesamtfinanzierung ihres Vorhabens nachzuweisen.

Zuwendungsempfänger/-innen haben in geeigneter Form darzustellen, dass auf dem



jeweiligen Gebiet einschlägige Erfahrungen oder anwendbares Wissen vorhanden sind und zu erwarten ist, dass geplante Projekte und Maßnahmen organisatorisch, wie fachlich, erfolgreich umgesetzt werden können. Für ihren Geschäftsbetrieb müssen die Zuwendungsempfänger/-innen die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten.

Die Zuwendungsgeberin Hansestadt Lüneburg kann verlangen, dass die Zuwendungsempfänger/-innen die anerkannten Ausbildungen ihrer Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte, auch bei längerfristigen Vertretungssituationen, nachweisen.

Im Rahmen des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die Zuwendungsempfänger/-innen für alle eingesetzten Personen ein aktuelles Führungszeugnis einfordert. Dieses Führungszeugnis dient als Nachweis dafür, dass keine Eintragungen im Strafregister vorliegen, die der Förderung entgegenstehen könnten. Das Führungszeugnis darf bei Beginn der Tätigkeit nicht älter als sechs Monate sein.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 70.000 € begrenzt.

Die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteils-/Fehlbedarfs-/Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

Etwasige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein von der Zuwendungsempfänger/-in zu tragen. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 20.000 € pro Jahr.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung oder Projektförderung (s. Anlagen 4 und 5).

Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme muss gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Werden aus der Zuwendung Personalkosten geleistet und werden die Gesamtaufwendungen der Angebote der/des Zuwendungsempfängers/-in überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Beschäftigten durch die Zuwendung finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Kommunalbedienstete (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst festgelegt sowie über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig. Die Einhaltung des Besserstellungsverbotest bezüglich der



Vergütung obliegt der/dem Zuwendungsempfänger/ -in.

Wird in Publikationen, auf Internetseiten, bei Veranstaltungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sowie auf Hinweis- oder anderen Tafeln auf das geförderte Projekt/ die geförderte Maßnahme hingewiesen, ist die Öffentlichkeit an einer gut sichtbaren Stelle auf die Zuwendung durch die Hansestadt Lüneburg hinzuweisen. Der Hinweis auf die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg hat unter Verwendung des freigegebenen Logos der Hansestadt Lüneburg zu erfolgen.

## **7. Anweisung zum Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Die Förderung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, Stichwort Sozialfonds, Postfach 2540 21315 Lüneburg oder per Email an [sozialfonds@stadt.lueneburg.de](mailto:sozialfonds@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter [www.hansestadt-lueneburg.de](http://www.hansestadt-lueneburg.de) abgerufen werden oder telefonisch (04131 309-3149) sowie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag ist ein Konzept oder eine Leistungsbeschreibung inklusive einer Kostenkalkulation beizufügen.

Die Antragsfrist beginnt am 01.01. und endet am 31.08. eines Jahres für eine Förderung im darauffolgenden Jahr. Im Kalenderjahr 2025 endet die Antragsfrist am 28.02.2025 für eine Förderung in 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Nachträglich eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

### **7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde ist die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Rates der Hansestadt Lüneburg. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Dezernat V- Bildung, Jugend und Soziales.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Zuwendungsbescheides als gewährt. Sie umfasst nur die im Antrag aufgeführten Maßnahmen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Ein vorzeitiger Vorhaben-/Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich.

Bewilligte Zuwendungen müssen bis zum 31.12. jeden Jahres angefordert werden.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung oder Projektförderung (s. Anlagen 4 und 5) sind zu beachten.



### **7.3. Nachweisverfahren**

Der/Die Zuwendungsempfänger hat 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des zu verwendenden Vordrucks.

Die möglichen Folgen eines falschen oder verspäteten Verwendungsnachweises ergeben sich aus Anlage 3.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden, unwirtschaftlich verwendet oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheides.

### **8. Schlussbestimmungen**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lüneburg, den xx.xx.xxxx

Kalisch

Oberbürgermeisterin



## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

### Sozialfondsrichtlinie

21.11.2024



# Inhalt

---

## 1. Kurzer Überblick zum Richtlinienentwurf zu den Themen:

- Zuwendungszweck
- Gegenstand der Förderung
- Zielsetzung
- Zuwendungsempfangende
- Voraussetzungen für die Förderung
- Art, Umfang und Höhe
- Antragsverfahren
- Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren- Nachweisverfahren

## 2. Weiteres Vorgehen

---



## Zuwendungszweck

---

- Ziel der Richtlinie ist, eine Verbesserung der Teilhabe der Lüneburger Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Einkommen, Lebenslage oder Erwerbsstatus, zu fördern.
- Die Hansestadt Lüneburg fördert die im Stadtgebiet ansässigen oder überwiegend im Stadtgebiet tätigen Vereine, Verbände und sonstige Organisationen im sozialen Bereich



## Gegenstand der Förderung

---

Der Sozialfonds der Hansestadt Lüneburg fördert Institutionen, Projekte sowie Maßnahmen, die einen messbaren positiven Beitrag zur sozialen Entwicklung und zum Gemeinwohl leisten.

Gefördert werden insbesondere:

- **Projekte zur Unterstützung benachteiligter Gruppen:** Maßnahmen, die darauf abzielen, die Lebenssituation von Menschen in schwierigen sozialen Lagen zu verbessern.
- **Förderung von ehrenamtlichem Engagement:** Initiativen, die das freiwillige und ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde unterstützen und nachhaltig stärken.
- **Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe:** Projekte, die Barrieren abbauen und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben ermöglichen
- **Unterstützung von Selbsthilfegruppen und sozialen Netzwerken:** Aktivitäten, die den Aufbau und die Stärkung von Selbsthilfegruppen und sozialen Netzwerken fördern, um die gegenseitige Unterstützung und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu stärken.
- **Präventions- und Interventionsprojekte:** Initiativen, die präventive Maßnahmen gegen soziale Probleme wie Gewalt, Sucht oder Obdachlosigkeit entwickeln und anbieten oder Interventionen zur direkten Unterstützung Betroffener umsetzen



## Zuwendungsempfangende

---

Antragsberechtigt sind:

im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg ansässige oder überwiegend im Gebiet der Hansestadt Lüneburg tätigen Vereine, Verbände und sonstige Organisationen.

Freie Wohlfahrtsverbände sind von der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.



## Voraussetzung für die Förderung

---

Die Förderung setzt voraus:

- Konzeption oder Leistungsbeschreibung, aus der der Bedarf beschrieben wird
- Plausible und kostendeckende Gesamtfinanzierung des Vorhabens
- Nachweis von einschlägigen Erfahrungen, anwendbarem Wissen zur erfolgreichen Umsetzung
- Erforderliche Zuverlässigkeit für den Geschäftsbetrieb
- kann verlangt werden die anerkannten Ausbildungen ihrer Beschäftigten auch bei längerfristigen Vertretungssituationen nachzuweisen
- Vorlage von Führungszeugnissen für alle eingesetzten Personen



## Art, Umfang, Höhe

---

- Der Umfang der Fördermittel aus dem Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 70.000 € begrenzt.
- Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 20.000 € pro Jahr.



# Antragsverfahren

---

- Beantragung per Post oder Mail via ausfüllbarem PDF-Dokument
- Antragsdokumente:
  - Dem Antrag ist ein Konzept oder eine Leistungsbeschreibung inklusive einer Kostenkalkulation beizufügen
- Die Antragsfrist beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 30.06. eines Jahres



## Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren- Nachweisverfahren

- Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Dezernat V-Bildung, Jugend und Soziales
- Die Bewilligungsbehörde ist die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Rates der Hansestadt Lüneburg
- Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Soziales und Integration
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des zu verwendenden Vordrucks



## 2. Weiteres Vorgehen

---

- 21.11.2024                      Sondersitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses
- 26.11.2024                      Verwaltungsausschuss
- 28.11.2024                      Rat

**Inkrafttreten zum 01.01.2025**